

## **Reglement zur Zulassung von Supervisorinnen und Supervisoren der OdA KT**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Rolle und Aufgaben .....	3
3.	Inhalte und Themen der Supervision.....	3
4.	Zulassung .....	4
5.	Rechte und Pflichten.....	4
6.	Übergangsbestimmungen .....	4
7.	Schlussbestimmungen .....	4

## 1. Einleitung

<sup>1</sup> Von der OdA KT zugelassene Supervisorinnen und Supervisoren führen die im Rahmen der Zulassung zur Höheren Fachprüfung KomplementärTherapie geforderte Supervision der komplementärtherapeutischen Berufspraxis durch.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Anforderungen an die Zulassung von Supervisorinnen / Supervisoren durch die OdA KT.

## 2. Rolle und Aufgaben

<sup>1</sup> Die von der OdA KT zugelassene Supervisorin / der von der OdA KT zugelassene Supervisor leitet Einzel- und / oder Gruppensupervisionen. Sie / er arbeitet ressourcen-, ziel- und lösungsorientiert.

<sup>2</sup> Die Zielsetzungen der Supervision Berufspraxis sind auf die wachsenden beruflichen Kompetenzen abgestimmt und ermöglichen es den Supervisanden:

- den Klienten, sein Umfeld und sich selber in der berufspraktischen Komplementärtherapiesituation vernetzt wahrzunehmen und diese Wahrnehmungen zu reflektieren,
- über das eigenständige komplementärtherapeutische Konzept zu reflektieren und dieses zu erweitern,
- Eigen- und Fremddanteile in der Beziehung und Auseinandersetzung mit den Klientinnen und Klienten sowie mit Bezugspersonen aus dem Berufsfeld differenziert wahrzunehmen und das eigene Tun in der Vielfalt systemischer Bezüge zu reflektieren.

## 3. Inhalte und Themen der Supervision

<sup>1</sup> Die Supervision beinhaltet

- eine gezielte Reflexion des beruflichen Handelns in Bezug auf die Kompetenzen sowie die Identität als KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut gemäss Berufsbild KT und Grundlagen der KT
- die Reflexion der eigenen Persönlichkeit und der Ausgestaltung der beruflichen Rolle/Tätigkeit als KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut
- die Weiterentwicklung der fachlichen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen
- die Erhöhung von Rollenidentität, Professionalität und Selbstmanagement.

<sup>2</sup> Die Supervision bezieht sich auf Themen aus dem beruflichen Praxisalltag, konkrete Gesprächs- und Behandlungssituationen oder Aspekte der Praxisführung und Organisation wie

- Fallbearbeitung
- Rolle als KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut
- Berufliches Selbstverständnis
- Kommunikation, Interaktion, Konflikte
- Methodeneinsatz.

## 4. Zulassung

<sup>1</sup> Die OdA KT führt eine Liste der zugelassenen Supervisorinnen und Supervisoren.

<sup>2</sup> Eine von der OdA KT zugelassene Supervisorin / ein von der OdA KT zugelassener Supervisor verfügt

- a) über eine anerkannte professionelle Qualifikation für Supervision<sup>1</sup> und KT-spezifische Feldkompetenz  
oder
- b) über ein eidg. Diplom KomplementärTherapie  
sowie
  - 3 Jahre komplementärtherapeutische Berufserfahrung nach Erwerb des eidgenössischen Diploms für KomplementärTherapeutInnen oder des Branchendiploms OdA KTTC
  - Aus- bzw. Weiterbildung mit nachgewiesenen supervisionsrelevanten Inhalten von mindestens 100 Stunden
  - 5 Protokolle von durchgeführten Supervisionsstunden
  - ein Motivationsschreiben
  - 12 Stunden in Anspruch genommene Supervision

## 5. Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Die Supervisorin / der Supervisor ist verantwortlich für die Umsetzung der Supervision nach den Vorgaben der OdA KT. Sie / er verpflichtet sich, die Supervision nach den geltenden Reglementen auszuführen.

<sup>2</sup> Die Supervisorin / der Supervisor hält sich an die Richtlinien der OdA KT betreffend Datenschutz und Schweigepflicht.

<sup>3</sup> Die Supervisorin / der Supervisor stellt den Supervisanden eine Bestätigung über die erfolgten Supervisionsstunden aus. Dafür steht auf der Website der OdA KT ein Formular zu Verfügung.

## 6. Übergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von 6 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der ersten Prüfungsordnung HFP KT entfällt die Forderung nach einem eidgenössischen Diplom gemäss Ziffer 3.b). Während dieser Übergangsfrist verfügt die Supervisorin / der Supervisor über 3 Jahre Berufspraxis ab Abschluss der Methodenausbildung. Alle übrigen Anforderungen bleiben bestehen.

## 7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 25.04.2018 in Kraft und ersetzt das Reglement zur Zulassung von Supervisorinnen / Supervisoren vom 01.12.2016.



Andrea Bürki  
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettler  
Vize-Präsidentin OdA KT

<sup>1</sup> Dazu gehören ausschliesslich: eidg. Diplom „Beratungspersonen in den Fachrichtungen Supervisor/in – Coach und Organisationsberater/in“, eidg. Diplom „Berater/in im psychosozialen Bereich“, eidg. Fachausweis als betriebliche/r Mentor/in, BSO Aktivmitglieder, ARS Aktivmitgliedschaft, Psychiater/in SGPP, Psychotherapeut/in ASP